# Gesetz-Sammlung
## für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 11.

(Nr. 2817.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Februar 1847., betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich heute das unterm 20. Oktober und 6. November v. J. gerichtlich vollzogene Statut des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz bestätigt habe, will Ich diesem Aktienverein im Allgemeinen das Recht der Expropriation hinsichtlich der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, jedoch vorbehaltlich Meiner Entscheidung in jedem einzelnen Falle ertheilen, auch demselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem allgemeinen Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. — Zugleich bestimme Ich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) wegen Entnahme von Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Chaussee Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.



Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1847.

(Nr. 2818.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22. März 1847., wegen Abänderung des §. 2. des unterm 4. Juli 1846. Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

Nachdem die Generalversammlung der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft am 27. November 1846. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolles derselben beschlossen hat, den §. 2. des von Uns unter dem 4. Juli 1846. bestätigten Statutes (Gesetzsammlung für 1846. S. 303.) dahin abzuändern,

daß schon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Rthlr. ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theileinzahlungen quittirt werde,

wollen Wir diesem Beschlusse hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 22. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Düesberg.

---

(Nr. 2819.)

(Nr. 2819.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz. Vom 28. März 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 20. Oktober und 6. November 1846. gerichtlich vollzogene Statut des für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz gebildeten Aktienvereins mittelst Allerhöchster Urkunde vom 26. Februar 1847. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 28. März 1847.

| Der Justizminister. | Der Finanzminister. |
| --- | --- |
| Uhden. | von Düesberg. |

---

(Nr. 2820.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. März 1847., betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen von Redern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. d. M. will Ich dem Wirklichen Geheimen Rath und General-Intendanten der Hof-Musik, Grafen Friedrich Wilhelm von Redern, als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Goerlsdorf, Lanke und Schwante nebst Zubehör, Meiner ihm früher ertheilten Zusicherung gemäß, ein Theilnahmerecht an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage verleihen und habe die darüber ausgefertigte Urkunde vollzogen. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(Nr. 2821.)

(Nr. 2821.) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 1. April 1847.

Mit Bezug auf Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetzsammlung S. 343—350.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 30. März d. J. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag für das Herzogthum Braunschweig vom 1. April d. J. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Artikel II. des Vertrages) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hieselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der eben daselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 1. April 1847.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

---